

Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung, der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen, der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen und der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Übergangs- und Abschlussbestimmungen der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule sollen in der Übergreifenden Schulordnung überarbeitet werden, um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Schularten zu erreichen. Die Bestimmungen sollen zudem einfacher und verständlicher gestaltet werden, da sie in der Praxis zu häufigen Nachfragen und teilweise zu unterschiedlicher Handhabung führten.

Darüber hinaus hat sich seit der letzten Änderungsverordnung weiterer Änderungsbedarf ergeben, insbesondere sind verschiedene Klarstellungen bei Verfahrensfragen erforderlich.

Das vorzeitige Unterrichtsende vor den Ferien soll zudem in allen Schulordnungen auf die Tage mit Ausgabe von Zeugnissen beschränkt werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die vorbeschriebenen Änderungen normiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Landesverordnung

zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung, der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen, der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen und der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

Vom.....

Aufgrund des § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 5, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, § 54 Abs. 5 und § 92 Abs. 8 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 223-1, wird gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

(Änderung der Übergreifenden Schulordnung)

Die Anhörung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung hat bereits mit Schreiben vom 11. August 2017 stattgefunden.

Artikel 2

Die Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2013 (GVBl. S. 514), BS 223-1-37, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Am letzten Unterrichtstag vor Beginn eines Ferienabschnitts im Sinne der Ferienordnung“ durch die Worte „Vor den Sommerferien“ ersetzt.
2. In § 36 Abs. 8 werden die Worte „Am letzten Unterrichtstag vor und“ gestrichen.

Artikel 3

Die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2006 (GVBl. S. 317), BS 223-1-40, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(8) Vor den Sommerferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse kann der Unterricht um 11.30 Uhr beendet werden.“

2. § 46 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) In der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassenarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.“

Artikel 4

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2015 (GVBl. S. 378), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „Am letzten Unterrichtstag vor einem Ferienabschnitt im Sinne der Ferienordnung“ durch die Worte „Vor den Sommerferien“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Übergangs- und Abschlussbestimmungen der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule sollen überarbeitet werden, um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Schularten zu erreichen. Die Bestimmungen sollen zudem einfacher und verständlicher gestaltet werden, da sie in der Praxis zu häufigen Nachfragen und teilweise zu unterschiedlicher Handhabung führten. Für die Realschulen plus und die Integrierten Gesamtschulen gelten unterschiedliche Regelungen für die Berufsreife und den Sekundarabschluss I und für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Insbesondere waren die Ausgleichsbestimmungen unterschiedlich. Dies wurde in den Schulen als ungerecht empfunden und auch vom Landeselternbeirat bemängelt. Um die Bestimmungen zu vereinheitlichen, sollen deshalb einheitliche Bezeichnungen für das Kursniveau an den Realschulen plus und den Integrierten Gesamtschulen gelten. Bei den Voraussetzungen für einen Abschluss und für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe wird zukünftig festgelegt, welches Kursniveau zugrunde zu legen, wie gegebenenfalls umzurechnen ist und welche Notenstufe erreicht werden muss. Außerdem sollen jeweils gleiche Ausgleichsbestimmungen gelten.

Darüber hinaus hat sich seit der letzten Änderungsverordnung zur Übergreifenden Schulordnung weiterer Änderungsbedarf ergeben, insbesondere sind verschiedene Klarstellungen bei Verfahrensfragen erforderlich. Dies betrifft unter anderem das Aufnahmeverfahren an den Integrierten Gesamtschulen, die Benotung der zweiten Fremdsprache nach dem Wechsel auf das Gymnasium und die Frage, wie viele Klassen- oder Kursarbeiten innerhalb einer Kalenderwoche geschrieben werden dürfen.

Auf Anregung des Rechnungshofs soll das vorzeitige Unterrichtsende vor den Ferien auf die Tage mit Ausgabe von Zeugnissen beschränkt werden, in der Schulordnung für die berufsbildenden Schulen auf den letzten Schultag vor den Sommerferien.

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist wegen des geringen Wirkungsgrads entbehrlich.

Gender-Mainstreaming

Der Verordnungsentwurf ist nach den Grundsätzen des Gender Mainstreaming erstellt. Von dem Gesetzentwurf sind grundsätzlich beide Geschlechter gleichermaßen betroffen, sodass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten sind.

Auswirkungen auf den demografischen Wandel

Auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung in Rheinland-Pfalz hat dieser Verordnungsentwurf keine Auswirkungen.

Mittelstandsverträglichkeit

Auf die Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft sind keine Auswirkungen durch diesen Verordnungsentwurfs zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Siehe Anhörungsschreiben vom 11. August 2017

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 20 Abs. 5)

Bisher sah § 20 Abs. 5 Satz 1 die Möglichkeit vor, den Unterricht am letzten Unterrichtstag vor Beginn eines Ferienabschnitts im Sinne der Ferienordnung und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse nach der vierten Stunde zu beenden. Insbesondere an den Tagen vor kleinen Ferien könnte die Zeit jedoch für Unterrichtszwecke genutzt werden. In den meisten anderen Ländern ist ein vorzeitiges Unterrichtsende auch nur zweimal im Jahr möglich, in der Regel vor den Sommerferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse.

Deshalb soll auch in Rheinland-Pfalz der Unterricht nur an Tagen mit Zeugnisausgabe früher beendet werden können. An diesen Tagen ist es wegen der Unruhe der Schülerinnen und Schüler schwierig, sinnvollen Unterricht zu gestalten.

Außerdem führt das frühzeitige Unterrichtsende – zumindest bei jüngeren Schülerinnen und Schülern – zu erhöhtem Betreuungsaufwand durch die Eltern. Die Reduzierung der Möglichkeit des vorzeitigen Unterrichtsendes zielt somit auch auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Außerdem entspricht die Änderung einer Forderung des Rechnungshofs.

Zu Nummer 2 (§ 36 Abs. 8)

Da am letzten Unterrichtstag vor den Ferien – mit Ausnahme der Tage mit Zeugnisausgabe – zukünftig regulär Unterricht stattfindet, wird die Beschränkung aufgehoben, dass keine schriftliche Leistungsnachweise oder schriftliche Überprüfungen gefordert werden dürfen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 23 Abs. 8)

Bisher sah § 23 Abs. 8 Satz 1 die Möglichkeit vor, den Unterricht am letzten Unterrichtstag vor Beginn eines Ferienabschnitts im Sinne der Ferienordnung und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse nach der vierten Stunde zu beenden. Insbesondere an den Tagen vor kleinen Ferien könnte die Zeit jedoch für Unterrichtszwecke genutzt werden. In den meisten anderen Ländern ist ein vorzeitiges Unterrichtsende auch nur zweimal im Jahr möglich, in der Regel vor den Sommerferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse.

Deshalb soll auch in Rheinland-Pfalz der Unterricht nur an Tagen mit Zeugnisausgabe früher beendet werden können. An diesen Tagen ist es wegen der Unruhe der Schülerinnen und Schüler schwierig, sinnvollen Unterricht zu gestalten.

Außerdem führt das frühzeitige Unterrichtsende – zumindest bei jüngeren Schülerinnen und Schülern – zu erhöhtem Betreuungsaufwand durch die Eltern. Die Reduzierung der Möglichkeit des vorzeitigen Unterrichtsendes zielt somit auch auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Außerdem entspricht die Änderung einer Forderung des Rechnungshofs.

Zu Nummer 2 (§ 46 Abs. 9)

Da am letzten Unterrichtstag vor den Ferien – mit Ausnahme der Tage mit Zeugnisausgabe – zukünftig regulär Unterricht stattfindet, wird die Beschränkung aufgehoben, dass keine Klassenarbeiten oder schriftliche Überprüfungen gefordert werden dürfen.

Zu Artikel 4

Bisher sah § 20 Abs. 8 Satz 1 die Möglichkeit vor, den Unterricht am letzten Unterrichtstag vor Beginn eines Ferienabschnitts im Sinne der Ferienordnung nach der vierten Stunde zu beenden. Insbesondere an den Tagen vor kleinen Ferien könnte die Zeit jedoch für Unterrichtszwecke genutzt werden. In den meisten anderen Ländern ist ein vorzeitiges Unterrichtsende auch nur zweimal im Jahr möglich, in der Regel vor den Sommerferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse.

Deshalb soll auch in Rheinland-Pfalz der Unterricht nur an Tagen mit Zeugnisausgabe, an berufsbildenden Schulen nur am Tag der Ausgabe der Jahreszeugnisse, früher beendet werden können. Dies entspricht auch einer Forderung des Rechnungshofs.

Zu Artikel 5

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.